

VS_GERICHTE C1 25 57 vom 24. September 2025

VS Kantonsgericht, 2025-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_25_57

FR: VS_GERICHTE C1 25 57 du 24 septembre 2025

IT: VS_GERICHTE C1 25 57 del 24 settembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen und Beschwerden, die im neunten Titel des zweiten Teils der ZPO vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 1 lit. b EG-ZPO). Mit Berufung anfechtbar sind u.a. erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO), wozu auch die Eheschutzmassnahmen und entsprechende Abänderungsgesuche zählen (BGE 133 III 393 E. 5 mit Hinweisen; Bundesgerichtsurteil 5A_621/2010 vom 8. März 2010 E. 1.3). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO), bei tieferen Streitwerten ist die Beschwerde gegeben (Art. 319 lit. a ZPO). Der Streitwert bemisst sich nach den zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren vor erster Instanz (Art. 308 Abs. 2 ZPO). In Fällen wiederkehrender Leistungen ist als Streitwert die zwanzigfache Jahresleistung zu veranschlagen (Art. 92 Abs. 2 ZPO). Stehen sowohl vermögensrechtliche als auch nicht vermögensrechtliche Fragen im Streit, ist die Berufung ohne Streitwerterfordernis zulässig. Vorliegend ist der Unterhalt sowie der persönliche Verkehr strittig, weshalb die Berufung streitwertunabhängig zulässig ist (vgl. Bundesgerichtsurteile 5A_625/2023 vom 7. August 2024 E. 1; 5A_960/2023 vom 3. Juli 2024 E. 1.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. c EGZPO ist vorliegend das Einzelgericht zuständig, über die Berufung zu entscheiden, da die Abänderung der Eheschutzmassnahmen erstinstanzlich im summarischen Verfahren behandelt worden ist (Art. 248 lit. d und Art. 271 lit. a ZPO).

E. 1.3

Der Berufungskläger hat den Entscheid vom 17. März 2025 frühestens am 18. März 2025 in Empfang genommen und damit am 28. März 2025 innert zehntägiger Frist rechtzeitig Berufung eingereicht (Art. 142 Abs. 1, Art. 143 Abs. 1, Art. 311 und Art. 314 Abs. 1 ZPO).

E. 1.4

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über freie Überprüfungskognition (vgl. Art. 310, 318 und 157 ZPO). Dies bedeutet aber nicht, dass die Berufungsinstanz gehalten ist, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen. Sie hat

- 6 - sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das

erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken (vgl. zum Ganzen BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Damit obliegt es den Parteien, die Berufung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu begründen (Art. 311 Abs. 1 ZPO in fine). Der Berufungskläger hat im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene vorinstanzliche Entscheid falsch ist und abgeändert werden soll. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 141 III 569 E. 2.3.3; Bundesgerichtsurteil 4A_520/2024 vom 13. Januar 2025 E. 3.1).

E. 1.5

Im Summarverfahren genügt blosses Glaubhaftmachen (BGE 138 III 97 E. 3.4.2; Bundesgerichtsurteil 5A_607/2022 vom 26. Januar 2023 E. 2.3.2). Es braucht somit nicht die volle Überzeugung des Gerichts über das Vorhandensein behaupteter Tatsachen herbeigeführt zu werden, sondern es genügt, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafürspricht, auch wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnten. Demnach darf das Gericht weder blosser Behauptungen genügen lassen noch einen stichhaltigen Beweis verlangen (BGE 130 III 321 E. 3.3; 120 II 393 E. 4c).

E. 1.6

In Kinderbelangen ist nach Art. 296 Abs. 3 i.V.m. Art. 58 Abs. 2 ZPO die Offizialmaxime anwendbar, nach der das Gericht ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. Sodann gilt im Bereich der Kinderbelange der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz (vgl. BGE 143 III 361 E. 7.3.1). Demnach erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 296 Abs. ZPO i.V.m. 55 Abs. 2 ZPO). Die Sachverhaltsermittlung erfolgt im öffentlichen Interesse, um möglichst ein mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmendes Urteil zu garantieren (Bundesgerichtsurteil 4A_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.3.1). Diese Pflicht ist indes nicht ohne Grenzen und entbindet die Parteien freilich nicht davon, durch Hinweise zum Sachverhalt oder Bezeichnung von Beweisen am Verfahren mitzuwirken (Bundesgerichtsurteil 5A_1037/2019 vom 22. April 2020 E. 2.5). Im Geltungsbereich der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime können neue Tatsachen und Beweise im Rechtsmittelverfahren nochmals vorgebracht werden und zwar selbst dann, wenn die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1; Bundesgerichtsurteile 5A_1037/2019 vom 22. April 2020 E. 2.5; 5A_770/2018 vom 6. März 2019 E. 3.2).

- 7 -

E. 2

Vor Kantonsgericht strittig ist die Anpassung des Eheschutzentscheids Z2 23 14 vom 10. Juli 2023 hinsichtlich des persönlichen Verkehrs und des Kindesunterhalts sowie die Anordnung einer Gewaltberatung. Gemäss der diesem Entscheid zugrunde liegenden Vereinbarung der Parteien hat der Berufungskläger das Recht, die gemeinsamen Kinder jeden Montag und Mittwoch von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr und jeden zweiten Samstag von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Im Weiteren verpflichtete sich der Berufungskläger, per 1. März 2023 bis und mit Dezember 2023 den Kindern einen Barunterhalt von je Fr. 640.00 sowie einen Betreuungsunterhalt von je Fr. 1'360.00 zu bezahlen. Ab 1. Januar 2024 wurde ein Barunterhalt von je Fr. 700.00 und ein

Betreuungsunterhalt von je Fr. 1'550.00 vereinbart. Die Parteien gingen für die erste Phase von einem monatlichen Einkommen des Berufungsklägers von Fr. 7'100.00 und für die zweite Phase von einem solchen von Fr. 7'800.00 aus (vgl. Dossier Z2 23 14 S. 491 ff.).

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog in Bezug auf die Anpassung des persönlichen Verkehrs zusammengefasst, seit dem Eheschutzentscheid sei grundsätzlich eine wesentliche und dauerhafte Veränderung eingetreten, da der Ehegatte einen neuen Arbeitsvertrag mit veränderten Arbeitszeiten habe. Die Besuchszeiten seien an die neuen Verhältnisse anzupassen. Der Antrag des Ehegatten, wonach die Kinder jedes Wochenende von Freitag 18:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr beim Kindsvater verbringen sollen, sei jedoch nicht angemessen. Die Vorinstanz sah es gestützt auf die Aussagen von D _____ und der Berufungsbeklagten als erstellt an, dass die Kinder hauptsächlich durch die Kindsmutter betreut worden seien und der Kindsvater bei der Kinderbetreuung kaum involviert gewesen sei. Es sei davon auszugehen, dass der Kindsvater die Kinder seit dem Stellenwechsel lediglich jeden zweiten Sonntag persönlich betreut habe. Zudem sei er in eine andere Wohnung und damit in eine für die Kinder fremde Umgebung gezogen, an welche sich die Kinder gewöhnen müssten. Ferner sei das Verhältnis zwischen den Parteien äusserst konfliktbehaftet; die Kommunikation funktioniere kaum. Es werde dem Kindsvater aktuell nicht zugetraut, bei einem allfälligen Übernachtungsversuch die Kindsmutter zu informieren und abzubrechen, wenn ein solcher zum Wohle des Kindes angezeigt wäre. Folglich erachtete das Bezirksgericht aufgrund der Umstände zum jetzigen Zeitpunkt weder Übernachtungen bei Kindsvater noch schlagartig um mehrere Stunden erhöhte Besuchszeiten als dem Kindeswohl entsprechend. Es bedürfe eines (weiteren) Ausbaus der Beziehung zwischen den Kindern und dem Vater, einer Angewöhnung an die neue Wohnumgebung und einer Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit der Kindseltern und der elterlichen Zusammenarbeit. Die Vorinstanz kam

- 8 - schliesslich zum Schluss, ein Besuchsrecht jedes zweite Wochenende jeweils Samstag und Sonntag von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie ein Ferienrecht von vier Wochen jeweils von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr erweise sich in casu als geeignet (angefochtener Entscheid E. 3.3.3 f. S. 450 ff.).

E. 3.2

Der Berufungskläger wendet dagegen ein, das Gericht habe die Argumente der Berufungsbeklagten übernommen und er werde schlecht dargestellt. Offenbar genüge einerseits ein eingeleitetes Strafverfahren, um ihn von den Kindern fernzuhalten und die Übernachtungen zu unterbinden. Andererseits aber auch eine Zeugenaussage von D _____, welcher im Alltag der Kindseltern keine grosse Rolle gespielt habe. Aus seiner Aussage sei abgeleitet worden, dass praktisch ausschliesslich die Kindsmutter für die Betreuung aufgekommen sei und nicht der Kindsvater. Inwiefern diese Umstände bei der Bestimmung des Besuchsrechts aber eine Rolle spielen sollten, sei nicht ersichtlich, zumal sich der Zeuge nur auf die Zeit vor der Trennung bezogen habe. Zudem seien die gegenseitigen Kommunikationsprobleme und die fremde Umgebung für das Besuchsrecht und die Übernachtung keine stichhaltigen Gründe.

E. 3.3

Gemäss Art. 273 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen

Verkehr (Abs. 1). Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird (Abs. 3). Auch für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl oberste Richtschnur (BGE 131 III 209 E. 5; vgl. auch BGE 141 III 328 E. 5.4; Bundesgerichtsurteil 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3). Das Gericht hat sich in erster Linie an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren. Die Interessen der Eltern haben zurückzustehen (BGE 130 III 585 E. 2.1; Bundesgerichtsurteil 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3). Insbesondere geht es bei der Festsetzung des Besuchsrechts nicht darum, einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Eltern zu finden (BGE 123 III 445 E. 3b). Der persönliche Verkehr hat zum Zweck, die positive Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und zu fördern. In der Entwicklung des Kindes sind seine Beziehungen zu beiden Elternteilen wichtig, da sie bei seiner Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen können (BGE 131 III 209 E. 4; 130 III 585 E. 2.2.2; 123 III 445 E. 3c; Bundesgerichtsurteil 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3). Der persönliche Verkehr zwischen Eltern und Kindern beurteilt sich im Einzelfall nach dem Ermessen des Gerichts (Art. 4 ZGB; Bundesgerichtsurteile 5A_783/2023 vom 2. Juli 2024 E. 3.1; 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3; 5A_450/2015 vom 11. März 2016 E. 3.3, nicht publ. in: BGE 142 III 481). In der Praxis wird bei der Regelung der

- 9 - Häufigkeit und der Dauer der Besuchskontakte in erster Linie auf das Alter des Kindes Rücksicht genommen. Kleinkinder haben diesbezüglich andere Bedürfnisse als Kinder im Schulalter (BGE 122 III 404 E. 3a; 120 II 229 E. 3b/aa; Bundesgerichtsurteil 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3). Ihren Bedürfnissen entsprechen idealerweise häufige kurze Besuchskontakte ohne Übernachtungen (BGE 142 III 481 E. 2.8 mit Hinweis). Aufgrund des kindlichen Zeitempfindens sollten in diesem Lebensalter einerseits die Trennungszeiten von der Hauptbezugsperson nicht allzu lang sein und andererseits die Besuche nicht länger als vierzehn Tage auseinander liegen (Bundesgerichtsurteile 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3; 5A_968/2016 vom 14. Juni 2017 E. 5.1 mit Hinweisen). Mithin entspricht ein Besuchsrecht von kurzer Dauer und ohne Übernachtung der für ein zweieinhalbjähriges Kind üblichen Praxis (Bundesgerichtsurteile 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3; 5A_654/2019 vom 14. Mai 2020 E. 3.4.2). Im Übrigen hängt die Ausgestaltung auch von der Lebensgestaltung der Eltern und des Kindes, den räumlichen Gegebenheiten und den zeitlichen Verfügbarkeiten der Eltern ab. Für die Umsetzung und namentlich auch für den Detaillierungsgrad der Regelung ist das Verhältnis zwischen den Eltern entscheidend (Bundesgerichtsurteile 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3; 5A_290/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 2.3 mit Hinweisen). Auch was Übernachtungen beim nicht obhutsberechtigten Elternteil angeht, kommt es auf die Umstände des konkreten Einzelfalls an. Es gibt keine feste Altersgrenze für die Anordnung von Übernachtungen (Bundesgerichtsurteile 5A_972/2023 vom 23. Mai 2024 E. 3.1.3; 5A_400/2023 vom 11. Januar 2024 E. 3.3.2 mit Hinweis).

E. 3.4

Unbestritten ist vorliegend, dass aufgrund der neuen Arbeitsstelle des Berufungsklägers eine dauerhafte und wesentliche Veränderung eingetreten ist, weshalb die Besuchsrechtsregelung angepasst werden kann. Der Berufungskläger kritisiert den vorinstanzlichen Entscheid insoweit, als dass ihm zurzeit kein wöchentliches Besuchsrecht mit Übernachtungen gewährt wird. In seiner Argumentation verkennt er, dass die Betreuungssituation der Kinder vor der Trennung bei der Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs durchaus eine Rolle spielen kann. Die Vorinstanz stellte dabei auf die Aussagen der

Berufungsbeklagten und des Zeugen D _____ ab und kam zum Schluss, dass sich der Berufungskläger während des ehelichen Zusammenlebens nur sehr beschränkt um die Kinder gekümmert habe. Der Berufungskläger führt in seiner Berufung nicht aus, aus welchen Gründen die Aussagen des Zeugen unglaubhaft sind. Er setzt sich mithin mit der diesbezüglichen Erwägung des Bezirksgerichts nicht rechtsgenügend auseinander. Somit ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass die Berufungsbeklagte vor der Trennung die Hauptbetreuung übernahm.

- 10 -

E. 3.5

Nach der Trennung wurde das Besuchsrecht unterschiedlich ausgeübt. Gemäss vorinstanzlichen Feststellungen, welche nicht angefochten wurden, waren die Kinder bis Anfang Dezember 2023 jedes zweite Wochenende am Samstag und Sonntag von jeweils 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr beim Kindsvater zu Besuch. Anschliessend wurde das Besuchsrecht wie im Entscheid vom 10. Juli 2023 ausgeübt. Mithin waren die Kinder jeden Montag und Mittwoch von 8:00 Uhr bis 11:00 Uhr und jeden zweiten Samstag von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr beim Berufungskläger. Das Bezirksgericht ging weiter davon aus, dass der Berufungskläger seine Kinder nach seinem Stellenwechsel am 1. Juli 2024 jeweils jeden zweiten Sonntag persönlich betreute. Das Besuchsrecht fand folglich bis anhin bzw. zumindest bis zum Entscheid der Vorinstanz jeweils ohne Übernachtungen statt.

E. 3.6

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage erscheint es in Übereinstimmung mit der Vorinstanz mit Blick auf das Kindeswohl nicht angemessen, den persönlichen Verkehr schlagartig um jeweils zwei Übernachtungen pro Besuchsrechtswochenende zu erweitern und auch das Ferienrecht direkt mit Übernachtung auszugestalten. Dem Berufungskläger ist zwar zuzustimmen, dass das Besuchsrecht in der Vergangenheit teilweise grosszügiger ausgestaltet wurde; jedoch jeweils ohne Übernachtungen. Das Kantonsgericht wie auch das Bezirksgericht verkennt nicht, dass ein gänzlicher Ausschluss von Übernachtungen für das Kindeswohl abträglich sein kann. Insbesondere auch bei zunehmendem Alter der Kinder erscheint ein Besuchsrecht mit Übernachtungen sinnvoll. Indes ist dieses, wie die Vorinstanz zu Recht anführt, schrittweise einzuführen. Dies gilt umso mehr, als dass der Berufungskläger nicht mehr in der ehelichen Wohnung wohnt, sondern umgezogen ist und das Besuchsrecht somit in einer für die Kinder noch nicht vertrauten Umgebung ausgeübt wird. Inwiefern dieser Umstand für die Beurteilung des persönlichen Verkehrs nicht stichhaltig sein sollte, ist der Berufung nicht zu entnehmen. Der Berufungskläger kritisiert nur pauschal die diesbezügliche Argumentation des Bezirksgerichts. Dasselbe gilt für die störende Kommunikationsfähigkeit der Parteien. Auch mit diesen Ausführungen der Vorinstanz setzt sich der Berufungskläger nicht auseinander, sondern legt nur allgemein dar, dies sei kein stichhaltiger Grund.

E. 3.7

Aus denselben Gründen ist auch die von der Vorinstanz festgelegte Regelmässigkeit des Besuchs- und Ferienrechts zu bestätigen. Zu beachten ist hierbei insbesondere den neu eingetretenen Umstand, dass das ältere Kind nun in der Schule ist und somit auch der Kindsmutter Freizeit mit den Kindern an den Wochenenden zu gewähren ist. Inwiefern die Vorinstanz in dieser Hinsicht falsch entschieden hat, erläutert der Berufungskläger in seiner Berufung im Übrigen nicht, weshalb auch hier die vorinstanzlichen Ausführungen zu

bestätigen sind und der Kindsvater das Recht hat, seine Kinder jeweils

- 11 - jedes zweite Wochenende bei sich zu haben sowie vier Wochen zu sich in die Ferien nehmen.

E. 3.8

Zusammenfassend sind die vom Bezirksgericht festgelegten Besuchszeiten und das Ferienrecht nicht zu beanstanden. Das Besuchs- und Ferienrecht ist in Absprache mit dem ernannten Beistand schrittweise auf Übernachtungen auszuweiten (vgl. angefochtener Entscheid E. 4.2.1).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte im Weiteren betreffend die Anpassung des Kindesunterhalts im Wesentlichen aus, der Berufungskläger habe auch nach der Trennung bis August 2023 ein durchschnittliches Einkommen von rund Fr. 7'600.00 generiert. Er sei somit kurze Zeit nach der Trennung in der Lage gewesen, seine Tätigkeit zur Zufriedenheit seines Arbeitgebers fortzuführen und es sei seine freiwillige Entscheidung gewesen, seine Tätigkeit für die E _____ AG ab Juli 2023 praktisch einzustellen. Die Kündigung sei erst am 25. Januar 2024 und damit rund ein halbes Jahr, nachdem der Gesuchsgegner kaum mehr für die E _____ AG tätig gewesen sei, unterzeichnet worden. Entsprechend unglaublich sei es, dass die Kündigung auf eine hohe emotionale Belastung und der fehlenden Leistungsfähigkeit zurückzuführen sei; dies unbesehen von dem im Kündigungsschreiben angegebenen Kündigungsgrund «Überforderung mit den beruflichen Anforderungen» und der schriftlichen Erklärung von F _____. Vielmehr sei davon auszugehen, dass dies die Erklärungen des Berufungsklägers gewesen seien, nachdem er sich gegenüber seinen direkten Vorgesetzten rechtfertigen müsse, weshalb er seit Juli 2023 praktisch nicht mehr für die E _____ AG tätig gewesen sei und stattdessen spätestens ab November 2023 Vollzeit für einen anderen Arbeitgeber gearbeitet habe. Der Berufungskläger räumte bei der gerichtlichen Befragung selbst ein, dass der Chef ihm gesagt habe, dass er ihn mit den gegebenen Umsatzzahlen nicht länger beschäftigen könne und er ihn kündigen werde. Der Kündigungsgrund sei demnach die ungenügenden Umsatzzahlen, welche der Berufungskläger zu beeinflussen vermocht habe. Hinzu komme, dass der Berufungskläger beinahe zeitgleich mit dem Eheschutzentscheid seine Tätigkeit bei der E _____ AG praktisch eingestellt und wenige Monate später eine Anstellung für brutto Fr. 4'000.00 angenommen habe, ohne sich anderweitig um eine Stelle mit besseren Verdienstmöglichkeiten zu bemühen. Ein Stellenwechsel mit besserem Verdienst sei erst dann vollzogen worden, nachdem die Schlussvorträge im Abänderungsverfahren bereits hinterlegt worden seien und mit einer Entscheidung ohne weitere Beweiserhebungen gerechnet werden können. Schliesslich sei zu beachten, dass der Berufungskläger zumindest seit Oktober 2023

- 12 - keine Unterhaltszahlungen geleistet und bereits Anfang Dezember 2023 ein neues Gerichtsverfahren angedroht habe. Das Bezirksgericht ging somit davon aus, dass die Kündigung durch den Berufungskläger bewusst veranlasst worden sei und er freiwillig eine Anstellung mit einer aussergewöhnlich tiefen Entlohnung angenommen habe, um tiefere Unterhaltsverpflichtungen zu erwirken. Unter diesen Umständen sei eine Abänderung der Unterhaltsleistung auszuschliessen, auch wenn die Einkommensverminderung nicht mehr rückgängig gemacht werden könne (angefochtener Entscheid E. 5.3.2). Schliesslich führte die Vorinstanz an, selbst wenn davon auszugehen

sei, dass die Kündigung tatsächlich aufgrund der Überforderung ausgesprochen worden sei, es gelte zu prüfen, ob alles unternommen worden sei, um eine der bisherigen einkommensmässig gleichwertige Arbeit zu finden. Zu den Suchbemühungen habe sich der Berufungskläger nicht geäußert. Er habe lediglich vorgebracht, dass er in Zukunft in seinem angestammten Berufsfeld, der Zweiradbranche, bleiben wolle. Er habe drauf hingewiesen, dass er keine weiteren Bewerbungen gemacht habe. Er habe sich beim jetzigen Betrieb fernmündlich beworben. Folglich stehe für das Gericht fest, dass der Berufungskläger nicht alles unternommen habe, um eine gleichwertige Arbeit zu finden (angefochtener Entscheid E. 5.4).

E. 4.2

Dagegen brachte der Berufungskläger vor, das Verfahren sei in Bezug auf die Abklärungen der Kündigungsgründe und den Stellenwechsel willkürlich und das Beweisverfahren in diesem Zusammenhang einseitig zu seinen Lasten geführt worden. Das Bezirksgericht beziehe sich ausführlich auf die Sozialleistungsabrechnungen aus dem Jahre 2023. Diese seien aber erst mit Verfügung vom 15. November 2024 einverlangt worden. Es scheine, als dass das Bezirksgericht erst viel später und somit nachträglich nach Gründen gesucht habe, um ihm Böswilligkeit und Schädigungsabsicht ab Trennungszeitpunkt zu unterstellen. Es sei geradezu willkürlich, wenn das Bezirksgericht davon ausgehe, dass er noch nach der Trennung im April und Mai 2023 erhebliche Provisionen erhalten habe und ihm die Trennung somit nicht zugesetzt habe. Die Provisionen würden jedoch für gewöhnlich erst ca. zwei Monate nach der Abwicklung des Geschäfts ausbezahlt; somit seien diese bereits im Februar und März 2023 verdient gewesen. Nach Einreichung der Sozialleistungsabrechnungen hätten auch die Zeugen F _____ und G _____ betreffend Provisionszahlungen befragt werden müssen. Denn er habe zwar grundsätzlich ins Feld geführt, dass für gewöhnlich nach zwei Monaten die Provisionen ausbezahlt worden seien. Jedoch sei der Zeitrahmen sehr wahrscheinlich nicht immer so klar abgegrenzt und es handle sich vielmehr um einen Richtwert. Deshalb könne daraus nicht abgeleitet werden, dass er das Einkommen direkt nach der Trennung

- 13 - freiwillig reduziert habe. Entgegen der Darstellung des Bezirksgerichts seien die beruflichen Schwierigkeiten während der Trennung sehr wohl im Eheschutzverfahren thematisiert und in der Vereinbarung berücksichtigt worden. Der Berufungskläger habe ab Januar 2024 wieder «durchstarten» wollen. Wenn er bereits im Mai 2023 böswillig und in Schädigungsabsicht sein Einkommen hätte schmälern wollen, hätte er sich nicht im Juli 2023 mit den Grundlagen der Unterhaltsberechnungen einverstanden erklärt. Er sei zwar Finanzberater IAF. Dieser Abschluss bilde aber lediglich die Vorstufe zum eidgenössischen Fachausweis Finanzplaner. Er habe sich in der Finanzwelt jedoch nur Grundlagen angeeignet. Um seinen Umsatz weiterhin zu steigern resp. zu konsolidieren, hätte er sich in der Branche weiterbilden müssen. Es sei ihm nicht gelungen, nach der Trennung sich weiterzubilden, um an den bisherigen Umsatz anzuknüpfen. Inwiefern die Kündigung seitens seiner Arbeitgeberin nicht auf eine emotionale Belastung und eine fehlende Leistungsfähigkeit zurückzuführen sei, sei nicht erstellt. Im Übrigen hätte F _____ zur Sache befragt werden müssen, wenn das Gericht sein Schreiben und seine Auskunft als unglaubhaft einstufe. Ferner werde ihm unterstellt, dass er keine Suchbemühungen unternommen habe, um eine gleichwertige Stelle zu finden. Das Gericht verkenne, dass er nur Grundlagenwissen im Finanzbereich aufweise und unter diesen Umständen auch keine gleichwertige Stelle habe finden können. Er hätte sich erst zum Finanzplaner mit

eidgenössischem Fachausweis ausbilden müssen, um in der Branche definitiv Fuss zu fassen. Er sei ein Quereinsteiger gewesen. Es müsse aber eine reale Möglichkeit zur Einkommenssteigerung vorhanden sein. Das Bezirksgericht verstricke sich in einer Eventualbegründung in Widersprüche, wenn es einerseits festhält, dass der Berufungskläger keine Suchbemühungen unternommen habe und andererseits implizit die Unmöglichkeit der Wiederherstellung der Verhältnisse bejaht habe, indem es argumentiere, der Berufungskläger habe mit Schädigungsabsicht und Böswilligkeit gehandelt. Schliesslich führt der Berufungskläger an, er habe sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet und seine Anstellung nicht freiwillig gekündigt.

E. 4.3

Für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen ist grundsätzlich das tatsächlich erzielte Einkommen massgebend. Es kann aber ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist (BGE 143 III 233 E. 3.2). Ein hypothetisches Einkommen kann einem Elternteil auch im Fall der Verminderung des tatsächlich erzielten Verdienstes angerechnet werden. Dabei ist der Grund für die Einkommensverminderung unerheblich, sofern der betroffene Elternteil bei zumutbarer Anstrengung mehr zu verdienen vermöchte, mithin bei voller Ausschöpfung der Leistungsfähigkeit die Einkommensverminderung rückgängig machen könnte. Dies-

- 14 - falls ist die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens auch bei einer unverschuldeten Einkommensverminderung zulässig. Ist die Verminderung des Einkommens dagegen tatsächlich unumkehrbar, darf ein hypothetisches Einkommen nach der Rechtsprechung nur angerechnet werden, wenn der betroffene Elternteil seinen Verdienst in Schädigungsabsicht geschmälert hat. Notwendig ist dabei, dass der Elternteil böswillig handelt und sich ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorwerfen lassen muss. Nicht jede freiwillige Verminderung des Einkommens (z.B. zufolge freiwilliger Kündigung einer Anstellung) führt auch dann zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens, wenn sie nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Notwendig ist vielmehr Schädigungsabsicht, mithin dass die Einkommensreduktion bei einer bestehenden Unterhaltspflicht bezweckt, den Zufluss der finanziellen Mittel zum anderen Elternteil oder zum Kind zu unterbinden (BGE 143 III 233 E. 3.3; Bundesgerichtsurteile 5A_561/2020 vom 3. März 2021 E. 5.1.3; 5A_403/2019 vom 12. März 2020 E. 4.2; 5A_1008/2018 vom 28. Juni 2019 E. 5.2.2; AFFOLTER, Das hypothetische Einkommen im Familienrecht – ein Überblick, AJP 2020, S. 844). Bei der Beurteilung der Schädigungsabsicht sind die Beweggründe, die zur Kündigung oder zum Stellenwechsel geführt haben, entscheidend. Dabei handelt es sich um eine innere Tatsache, die sich nur anhand äusserer Umstände nachweisen lässt und daher einzig einem Indizienbeweis zugänglich ist. Eine Schädigungsabsicht ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen (MAIER, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, 2023, N. 818 mit Hinweis auf Bundesgerichtsurteil 5A_403/2019 vom 12. März 2020 E. 4.3).

E. 4.4

Dem Berufungskläger kann in diesem Zusammenhang insoweit zugestimmt werden, als dass das Bezirksgericht widersprüchlich argumentiert, wenn es in seiner E. 5.3.3 einerseits implizit davon ausgeht, dass die Einkommensverminderung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und andererseits in E. 5.4 genügende Suchbemühungen prüft und diese verneint. Denn im Fall von ungenügenden Suchbemühungen für eine gleichwertige

Arbeitsstelle kann die Einkommensverminderung gerade rückgängig gemacht werden bzw. die Unumkehrbarkeit der Einkommensverminderung steht noch nicht fest. Soweit der Berufungskläger im Übrigen der Ansicht ist, dass die im Eheschutzentscheid vom 10. Juli 2023 festgelegten Unterhaltsbeiträge anzupassen seien, kann ihm indes nicht gefolgt werden und der Vorinstanz ist im Ergebnis zuzustimmen.

E. 4.4.1

Der im vorliegenden Verfahren geltende strenge Untersuchungsgrundsatz entbindet den Berufungskläger nicht davon, Tatsächliches substantiiert vorzubringen und zu belegen. Glaubhaft zu machen waren sämtlich Umstände, aus denen abgeleitet werden müsste, dass es dem Berufungskläger tatsächlich nicht möglich ist, ein Einkommen im

- 15 - gleichen Umfang zu generieren wie bisher. Namentlich im Kontext der Abänderung von Kindesunterhaltsbeiträgen zufolge erheblicher Verminderung des Einkommens eines Elternteils kennt die Rechtsprechung erhöhte Mitwirkungspflichten (Bundesgerichtsurteil 5A_463/2022 vom 22. Mai 2023 E. 6.5.2).

E. 4.4.2

Zum Zeitpunkt des Arbeitswechsels bestand eine gerichtlich festgelegte Unterhaltspflicht. Als Unterhaltsschuldner hat der Berufungskläger alles in seiner Macht Stehende zu tun und insbesondere seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll auszuschöpfen, um seiner Leistungspflicht nachzukommen. Er kann sich insbesondere nicht ohne Weiteres auf den Standpunkt stellen, er habe wieder in seinem angestammten Beruf als Motorradmechaniker arbeiten wollen. Der Berufungskläger verkennt dabei, dass die berufliche Selbstverwirklichung vor der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern zurückzutreten hat. Die Eltern stehen diesbezüglich nämlich in der Pflicht. Sie sind nicht völlig frei, ihr Leben zu gestalten. Vielmehr müssen sie sich derart einrichten, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen vermögen, und hierfür ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll ausschöpfen (Bundesgerichtsurteil 5A_129/2019 vom 10. Mai 2019). Dies gilt im Verhältnis zu minderjährigen Kindern umso mehr und insbesondere dann, wenn enge wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen (BGE 137 III 118 E. 3.1).

E. 4.4.3

Der Berufungskläger gab bei seiner Befragung vom 27. März 2024 vor Bezirksgericht an, er habe sich nur bei H _____ beworben und direkt eine Zusage erhalten (A/F 28 S. 294). Auch in seiner Eingabe vom 15. April 2024 legte er dar, keine weiteren Bewerbungen gemacht und sich beim jetzigen Arbeitgeber fernmündlich beworben zu haben (S. 303). Es fehlen somit Belege dafür, dass er sich intensiv und ernsthaft bemüht hat, eine andere Stelle zu finden mit einem weitaus höheren Lohn als bei der I _____ Sàrl bzw. der J _____ GmbH. Aus dem aktenkundigen Lebenslauf des Berufungsklägers geht hervor, dass er ab September 2019 bis zur Kündigung als Finanzberater IAF bei der E _____ AG tätig war. Er absolvierte in dieser Zeit auch die Ausbildung zum Finanzberater IAF. Er hat mithin eine mehrjährige Erfahrung im Finanzbereich. Ferner machte er eine Ausbildung als Marketing Consultant. Wenn der Berufungskläger nun ausführt, er sei ein Quereinsteiger gewesen und müsste die Weiterbildung als Finanzberater mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis absolvieren, um in der Finanzbranche Fuss zu fassen, hat er dies im Rahmen des Verfahrens nicht genügend belegt. Hierzu hätte er entsprechende Nachweise, wie Bewerbungen, Stelleninsetrate oder Absagen beibringen müssen. Der Berufungskläger hat folglich neben seiner Ausbildung als

Motorradmechaniker EFZ weitere Ausbildungen, weshalb davon auszu-

- 16 - gehen ist, dass es ihm durchaus möglich sein sollte, in diesem Bereich mit einem höheren Einkommen eine Stelle zu finden. Zumindest hat er Gegenteiliges nicht glaubhaft gemacht. Die von ihm geltend gemachten Schwierigkeiten, eine neue Anstellung mit einem vergleichbaren Salär zu finden, lässt sich somit anhand von Belegen nicht überprüfen.

E. 4.4.4

Ferner genügt eine Meldung bei der Arbeitslosenversicherung bzw. beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) nicht, um darzulegen, dass die wirtschaftliche Leitungsfähigkeit vollumfänglich ausgeschöpft worden ist. Der Berufungskläger hat vorliegend einzig einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung gestellt und die Kantonale Arbeitslosenkasse hat weitere Dokumente einverlangt. Es geht aus den Akten nicht hervor, weshalb das Verfahren anschliessend nicht weitergeführt worden ist. Ohnehin würde die Ausrichtung von Arbeitslosenunterstützung nur ein Indiz darstellen, dass Arbeitsanstrengungen unternommen worden sind (vgl. MAIER, a.a.O., N. 814). Folglich vermag der Berufungskläger aus seiner Meldung bei der Arbeitslosenkasse nichts zu seinen Gunsten abzuleiten (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LC160005-O/U vom 21. Oktober 2016 E. 2.5).

E. 4.4.5

Der Berufungskläger machte schliesslich geltend, die Kündigung sei auf die hohe emotionale Belastung, welche die Trennung nach sich gezogen habe, und seine damit einhergehende Leistungsunfähigkeit zurückzuführen. Hiergegen ist in Erwägung zu ziehen, dass der Berufungskläger dies nur behauptet, jedoch nicht einmal ansatzweise glaubhaft gemacht hat, etwa mittels einer Bestätigung seines Hausarztes. Abgesehen davon ist unerheblich, aus welchem Grund der Berufungskläger die Stelle verloren hat. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den Erwerbsbemühungen bei vorbestehender Unterhaltsverpflichtung gilt auch im Falle des unfreiwilligen Stellenverlusts (Bundesgerichtsurteile 5A_463/2022 vom 22. Mai 2023 E. 6.5.2; 5A_90/2017 vom 24. August 2017 E. 6.2).

E. 4.4.6

Die Vorinstanz kam folglich zutreffend zum Schluss, dass der Berufungskläger im vorinstanzlichen Verfahren seine Suchbemühungen für eine Arbeitsstelle mit gleichwertigem Lohn nicht glaubhaft gemacht hat. Aufgrund ungenügender Suchbemühungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verminderung des Einkommens unumkehrbar ist. Damit scheidet bereits aus diesem Grund eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge an die tatsächlichen Verhältnisse aus. Und selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die Einkommensverminderung unumkehrbar ist, ist eine Schädigungsabsicht aus nachfolgenden Gründen zu bejahen, die einer Anpassung der Unterhaltsbeiträge ebenfalls entgegensteht.

- 17 -

E. 4.4.7

Dem Berufungskläger ist zunächst entgegenzuhalten, dass der Vorinstanz nichts vorgeworfen werden kann, wenn sie erst nach Eingang der Schlussdenkschriften weitere Belege einverlangt hatte. Es gilt im Eheschutzverfahren im Zusammenhang mit Kinder-

belangen die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime (vgl. E. 1.6 hiervor). Diese erlaubt es, jederzeit weitere Beweismittel zu erheben. Die Parteien wurden denn auch über die neu ins Verfahren gebrachten Unterlagen in Kenntnis gesetzt, womit das rechtliche Gehör gewahrt wurde. Aus dieser Vorgehensweise eine willkürliche Beweiswürdigung und Verfahrensführung abzuleiten, geht demnach nicht an.

E. 4.4.8

Die Vorinstanz listete in ihrer E. 5.2.3 die Provisionen auf, welche im Jahr 2023 an den Berufungskläger ausbezahlt worden sind. Aus dieser Auflistung und den entsprechenden Belegen geht insbesondere hervor, dass die ab September 2023 ausbezahlten Provisionen deutlich geringer sind als die der Vormonate. Noch in den Monaten Juli und August 2023 wurden hohe Provisionen ausbezahlt. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, generierte der Berufungskläger von Januar bis August 2023 ein durchschnittliches Nettoeinkommen von Fr. 7'626.00. Dieser Betrag entspricht nahezu dem Verdienst, welcher im Eheschutzentscheid vom 10. Juli 2023 bei der Unterhaltsberechnung ab 2024 berücksichtigt worden ist. Die Vorinstanz ging ferner richtigerweise davon aus, dass die Provisionen rund zwei Monate nach Vertragsabschluss ausbezahlt werden. Dem Berufungskläger kann in diesem Zusammenhang nicht gefolgt werden, wenn er der Ansicht ist, betreffend Provisionszahlungen hätten F _____ und G _____ befragt werden sollen. Er verkennt dabei, dass im vorliegenden Eheschutzverfahren das Beweismass der Glaubhaftmachung gilt (vgl. E. 1.5 hiervor; Art. 261 Abs. 1 ZPO; vgl. Bundesgerichtsurteil 5A_607/2022 vom 26. Januar 2023 E. 2.3.2) und die Vorinstanz sich somit allein auf die Aussage des Berufungsklägers, wonach die Auszahlung der Provisionen zwei Monate nach Vertragsschluss erfolge, stützen konnte. Wird die Abrechnung des Monats September 2023 berücksichtigt, ist darauf zu schliessen, dass der Berufungskläger im Juli 2023, mithin im Monat, in welchem der Eheschutzentscheid gefällt wurde, gar keine Verträge abschloss, zumal die Vermittlungsprovision in der Sozialleistungsabrechnung negativ aufgelistet ist. Auch in den drauffolgenden Monaten konnte er nicht ansatzweise an den Provisionen von anfangs Jahr anknüpfen. Es erscheint folglich nicht glaubhaft, dass der Berufungskläger einzig aufgrund der Trennung im Februar 2023 nicht mehr an die Umsätze der Vorjahre anknüpfen konnte. Vielmehr indiziert die zeitliche Nähe zwischen dem Eheschutzentscheid und dem eklatanten Rückgang der Provisionen ab September 2023 eine Schädigungsabsicht.

- 18 -

E. 4.4.9

Weiter erscheint es nicht glaubhaft, dass der Berufungskläger im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Eheschutzvereinbarung im Juli 2023 den Willen hatte, an den ursprünglichen Verdienst anzuknüpfen. Denn schon im Juli 2023 generierte er gemäss Sozialleistungsabrechnung des Monats September 2023 schlagartig viel weniger Einkommen als während den vorangehenden Monaten, und schliesslich suchte er sich bereits für November 2023 eine andere Stelle mit einem weitaus tieferen Einkommen. Folglich ist es nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Berufungskläger im Juli 2023 mit dem vom Bezirksgericht angenommenen Einkommen einverstanden erklärte, wenn er schon seit der Trennung Schwierigkeiten bei seiner Erwerbstätigkeit gehabt haben soll.

E. 4.4.10

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger bereits im November 2023 eine neue Stelle antrat. Zu diesem Zeitpunkt war ihm noch nicht gekündigt worden und er war mithin nicht aufgrund einer Kündigung gezwungen, eine neue Arbeitsstelle zu finden. Gestützt auf den aktenkundigen Arbeitsvertrag und die Lohnabrechnung des Monats November 2023 ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Berufungskläger ab dem 7. November 2024 Vollzeit bei der I _____ Sàrl gearbeitet hat. Gegenteiliges wurde denn auch in der Berufung nicht vorgebracht. Mit dem Antritt einer hundertprozentigen Stelle hat der Berufungskläger bewusst in Kauf genommen, dass er weniger Umsatz generieren wird und ihm gekündigt werden könnte, was denn auch im Januar 2024 geschehen ist. Der Berufungskläger vermag vor diesem Hintergrund nichts aus dem in der Kündigung und in der Stellungnahme von F _____ angegebenen Kündigungsgrund ableiten. Es erübrigt sich auch eine Befragung von F _____, zumal von dessen Befragung keine Kenntnis erwartet werden kann, die über den Inhalt der Kündigung und die Stellungnahme hinausgeht.

E. 4.5

Nach dem Dargelegten besteht hinsichtlich des Kindesunterhalts kein Abänderungsgrund und die im Eheschutzentscheid vom 10. Juli 2023 festgelegten Unterhaltsbeiträge haben weiterhin ihre Geltung. Folglich erweist sich der Entscheid des Bezirksgerichts auch bezüglich des Kindesunterhalts als rechters.

E. 5.1

Schliesslich wies die Vorinstanz den Berufungskläger in ihrer Dispositivziffer 3 im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB an, zur Reflexion seines früheren Verhaltens, insbesondere bei den Übergaben der Kinder und während des ehelichen Zusammenlebens sowie bezüglich seiner negativen Äusserungen über die Kindsmutter gegenüber A _____, bei einem Beratungsgebot bei der Gewaltberatung Oberwallis aktiv und verbindlich teilzunehmen. Zur Begründung führte sie zusammengefasst an, auch wenn das Strafverfahren zum Zeitpunkt der Aktenedition noch nicht abgeschlossen sei, könne trotzdem

- 19 - auf die Aussagen der Berufungsbeklagten sowie auf die Videoaufnahmen abgestellt werden, welche die Aussagen der Gesuchstellerin stützen würden. Die Videoaufnahmen zeigten, dass es zu Ausschreitungen und verbalen Drohungen durch den Berufungskläger gekommen sei. Diese Ausschreitungen hatten die Kinder zumindest teilweise mitbekommen. Weiter habe der Zeuge D _____ angegeben, dass Drohungen verbal sehr oft vorgekommen seien. Die Gesuchstellerin habe damit genügend glaubhaft gemacht, dass sich der Kindsvater in der Vergangenheit sowohl während des Zusammenlebens wie auch nach der Trennung bei den Übergaben der Kinder aggressiv verhalten habe. Der Berufungskläger habe während des gesamten Verfahrens sein aggressives Verhalten in Abrede gestellt. Aufgrund der fehlenden Einsicht sei zu befürchten, dass es nach Abschluss des Verfahrens bei Übergaben der Kinder wiederum zu Ausschreitungen und Drohungen von Seiten des Kindsvaters kommen werde, was das Kindeswohl gefährde.

E. 5.2

Der Berufungskläger bringt dagegen vor, es werde einseitig auf die Vorbringen der Kindsmutter abgestellt. Er werde so dargestellt, als hätte er Probleme mit einer gewaltfreien Kommunikation. Es werde aber in diesem Zusammenhang mit keinem Wort auf die Taten der Kindsmutter eingegangen. Es sei vorgetragen worden, dass sie eine mit Fäkalien verschmierte Unterhose in seinen Briefkasten gelegt habe. Ebenso sei sie gegenüber ihm

an einer Übergabe vom 8. Januar 2024 handgreiflich geworden. Es stelle sich somit die Frage, weshalb er eine Beratung in Gewaltprävention brauche und die Kindsmutter nicht.

E. 5.3

Der Berufungskläger begnügt sich in seiner Berufung grossmehrheitlich damit, das Verhalten der Berufungsbeklagten anzusprechen, ohne sich substantiiert mit seinem von der Vorinstanz festgestellten Verhalten auseinanderzusetzen. Die Vorinstanz stützte sich in ihrer Begründung nicht einseitig auf die Vorbringen der Berufungsbeklagte, sondern bezog auch die aktenkundigen Videoaufnahmen sowie die Aussagen des Zeugen in ihre Beurteilung mit ein. Der Berufungskläger legte nicht dar, weshalb die Vorinstanz fälschlicherweise davon ausgeht, dass aufgrund seines Verhaltens eine Gewaltberatung notwendig ist. Mithin ist die Berufung insoweit ungenügend begründet (zu den Begründungsanforderungen s. E. 1.4 hiervor), weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 6

Nach dem Dargelegten ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz der Eheschutzentscheid Z2 23 14 vom 10. Juli 2023 nur in Bezug auf den persönlichen Verkehr anzupassen. Betreffend die Unterhaltsbeträge ist hingegen keine Anpassung vorzunehmen, auch wenn der Berufungskläger eine andere Arbeitsstelle angetreten und sich damit sein Einkommen verändert hat. Der vorinstanzliche Entscheid ist im Weiteren zu bestätigen, - 20 - soweit der Berufungskläger angewiesen wird, eine Gewaltberatung in Anspruch zu nehmen. Folglich ist die Berufung vollumfänglich abzuweisen.

E. 7

Die Gerichtskosten von Fr. 1'200.-- werden zu 2/3, ausmachend Fr. 800.--, dem Gesuchsgegner und zu 1/3, ausmachend Fr. 400.--, der Gesuchstellerin auferlegt. Diese Kosten werden vorläufig vom Kanton Wallis bezahlt, unter anteilmässiger Nach- resp. Rückzahlungspflicht von X _____ und Y _____, sobald sie dazu in der Lage sind.

E. 7.1

Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid über die Prozesskosten, die einerseits die Gerichtskosten, welche mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden (Art. 98 und Art. 111 ZPO), und andererseits die Parteientschädigung umfassen (Art. 104 Abs. 1, 105 Abs. 1 und 95 ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalen Tarifen (Art. 96 und 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO), im Kanton Wallis nach dem GTar. Die Verteilung der Prozesskosten wird grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens bestimmt, indem die Prozesskosten im Allgemeinen der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Da die Berufung abzuweisen ist, hat der Berufungskläger sämtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen. Infolge Bestätigung des angefochtenen Entscheids bleibt es bezüglich der erstinstanzlichen Kostenverteilung, welche nicht explizit gerügt wurde, beim Entscheid des Bezirksgerichts (Art. 318 Abs. 3 [e contrario] ZPO).

E. 7.2

Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidunggebühr), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der

Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar); besondere Umstände können eine Verdoppelung der Ansätze oder eine verhältnismässige Kürzung der Gebühr rechtfertigen, Letzteres namentlich wenn bloss eine Teilfrage entschieden wird (Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 GTar). Für das vorliegende Verfahren sieht das Gesetz eine Gerichtsgebühr von Fr. 90.00 bis zu Fr. 4'800.00 vor (Art. 80 GTar), wobei im Berufungsverfahren ein Reduktions-Koeffizient von 60 % berücksichtigt werden kann (Art. 90 GTar). Im Berufungsverfahren waren vorab Fragen rechtlicher und tatsächlicher Natur von mittlerer Schwierigkeit zu prüfen, die bereits im vorinstanzlichen Verfahren thematisiert worden sind. Es wurde ein einziger Schriftenwechsel ohne mündliche Verhandlung angeordnet. Der Berufungskläger legte seine Standpunkte kurz und bündig dar. Die Beru-

- 21 - fungsbeklagte hat dazu Stellung genommen. Unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'200.00 festzusetzen und mit dem vom Berufungskläger geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen.

E. 7.3

Die anwaltlich vertretenen Berufungsbeklagte, welche in diesem Verfahren obsiegt, hat entsprechend ihrem Antrag Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Anwaltshonorar bemisst sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar). Das Anwaltshonorar beträgt für von Art. 32 und 33 GTar nicht erfasste Streitigkeiten zwischen Fr. 1'100.00 bis Fr. 11'000.00 (Art. 34 Abs. 1 und 2 GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht ist ein Reduktions-Koeffizient von 60 % zu berücksichtigen, womit das Honorar im Prinzip minimal Fr. 440.00 und maximal Fr. 4'400.00 beträgt (Art. 34 Abs. 1 und 2, Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar). Unter Berücksichtigung des angeführten Rahmentarifs und der hiervor genannten Kriterien, der bei der Bemessung der Gerichtsgebühr angeführten Problematik des Falls sowie des mit der Vertretung im Berufungsverfahren verbundenen Aufwands mit einfachem Schriftenwechsel ohne mündliche Verhandlung erachtet das Kantonsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.00, Auslagen und MWST inklusive, für die berufsmässige Vertretung als angemessen. Demnach bezahlt der Berufungskläger der Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.00. Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und das Urteil des Bezirksgerichts Brig, Östlich-Raron und Goms vom 17. März 2025 (Z2 2024 7 / Z 2 24 18 / Z2 25 35) bestätigt, wie folgt: 1. In teilweiser Gutheissung des Gesuchs um Abänderung des Eheschutzentscheids vom 10. Juli 2023 (Z2 23 14) wird dessen Ziffer 1 lit. c Abs. 4 wie folgt abgeändert:

- 22 - X _____ hat das Recht, die gemeinsamen Kinder jedes zweite Wochenende von Samstag 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Sonntag 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu und mit sich auf

Besuch zu nehmen. Zudem verbringen die Kinder den 6. und 7. Januar (orthodoxe Weihnacht), ohne Übernachtung, beim Kindsvater. Für A _____ wird in Absprache mit dem Beistand das Besuchsrecht schrittweise mit Übernachtungen, d.h. jedes zweite Wochenende von Samstag 10:00 Uhr bis Sonntag 16:00 Uhr eingeführt. B _____ wird erst beim Kindsvater übernachten, sobald diese 4 Jahre alt ist. X _____ hat das Recht die Kinder für vier Wochen während dem Jahr von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zu sich in die Ferien zu nehmen. Sobald mehrere Übernachtungen in Bezug auf das jeweilige Kind angezeigt sind, darf er das Kind / die Kinder für eine oder maximal zwei Wochen am Stück zu sich nehmen. Die Parteien werden verpflichtet, sich bezüglich der Ferienplanung vorgängig miteinander abzusprechen. Die Absprache hat mindestens zwei Monate im Voraus zu erfolgen und ist, solange ein Beistand eingesetzt ist, mit diesem abzusprechen. Die Übergaben der Kinder erfolgen jeweils auf dem Bistroparkplatz in C _____. 2. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirkes Visp wird gerichtlich angewiesen, einen Beistand gemäss Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB für die Kinder A _____ und B _____ zu ernennen und diesen mit den nachfolgenden Aufgaben zu betrauen: - Die Kindeseltern Y _____ und X _____ bei der Umsetzung des Besuchs- und Ferienrechts zu unterstützen, was insbesondere Folgendes beinhaltet: ■ Er hat schrittweise das Besuchsrecht mit Übernachtungen (jedes zweite Wochenende von Samstag auf Sonntag) für das ältere Kind A _____ einzuführen. Dasselbe gilt für B _____, sobald diese 4 Jahre alt ist. ■ Er hat das Ferienrecht gemäss Ziffer 1 hiervor zusammen mit den Eltern zu organisieren und insbesondere zu entscheiden, ab wann es angezeigt ist, dass die Kinder in den Ferien bei X _____ übernachten. ■ Er hat die Befugnis bei Bedarf die Modalitäten des Besuchsrechts (z.B. Regelung des Abholortes) zu überprüfen und er hat die Übergaben – sofern die Situation zwischen den Parteien bei den Übergaben wiederum eskalieren würde – zu begleiten bzw. die Begleitung der Übergaben zu organisieren. - die Vermittlung zwischen den Kindseltern bei Streitigkeiten betreffend die Kinder A _____ und B _____; - die Förderung der Kommunikationsfähigkeit der Kindseltern und der elterlichen Zusammenarbeit in Bezug auf die Kinderbelange; - die Prüfung notwendiger Anpassungen oder Ergänzungen behördlicher Massnahmen und die Festlegung solcher mit den Parteien oder die Unterbreitung solcher der KESB zum Entscheid, sofern sich auch nach dem Vollzug der angeordneten Kindesschutzmassnahmen das Verhalten des Kindsvaters nicht geändert hat und keine erhebliche Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Kindseltern erzielt werden konnte.

- 23 - Die Kosten des Beistandes übernehmen die Parteien je zur Hälfte, soweit diese nicht vom Kanton Wallis und/oder von der Gemeinde getragen werden. 3. X _____ wird im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB angewiesen zur Reflexion seines früheren Verhaltens, insbesondere bei den Übergaben der Kinder und während des ehelichen Zusammenlebens sowie bezüglich seiner negativen Äusserungen über die Kindsmutter gegenüber A _____, bei einem Beratungsgebot bei der Gewaltberatung Oberwallis aktiv und verbindlich teilzunehmen. Die Kosten der Gewaltberatung trägt der Kindsvater. Die richterliche Anweisung erfolgt unter der Androhung der Rechtsfolgen von Art. 292 StGB, der nachfolgenden Wortlaut hat: „Wer der von einer zuständigen Behörde unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirkes Visp wird gerichtlich angewiesen, die nötigen Vorkehren zum Vollzug dieser angeordneten Massnahme zu treffen. 4. Soweit weitergehend werden die Anträge der Parteien abgewiesen. 5. Y _____ wird für das Verfahren Z2 24 7 mit Wirkung ab 26. Februar

2024 die vollständige unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Rechtsanwältin Graziella Walker Salzmann wird mit Wirkung ab 26. Februar 2024 zu ihrer unentgeltlichen Rechtsbeiständin ernannt. 6. X _____ wird für das Verfahren Z2 24 7 mit Wirkung ab 26. Februar 2024 die vollständige unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Rechtsanwalt Stefan Diezig wird mit Wirkung ab 19. Februar 2024 zu seinem unentgeltlichen Rechtsbeistand ernannt.

E. 8

X _____ bezahlt Y _____ eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- und Y _____ bezahlt X _____ eine solche von Fr. 1'000.--.

E. 9

Der Kanton Wallis bezahlt Graziella Walker Salzmann als unentgeltliche Rechtsbeiständin von Y _____ eine Entschädigung von Fr. 700.-- (inkl. Auslagen und MwSt) und Stefan Diezig als unentgeltlicher Rechtsbeistand von X _____ eine Entschädigung von Fr. 1'400.-- (inkl. Auslagen und MwSt.); dies unter Rückzahlungspflicht von X _____ von Fr. 1'400.-- und Y _____ im Umfang von Fr. 700.--, sobald sie dazu in der Lage sind. 2. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens, bestimmt auf Fr. 1'200.00, werden X _____ auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in der selben Höhe verrechnet. 3. X _____ zahlt Y _____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.00. Sitten, 24. September 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.